

Vereinbarung über den Kauf und Aufzucht eines Weideferkels
zwischen

Johannes Müller,

Mammendorferstr. 4, 82281 Egenhofen / OT Aufkirchen

(*nachfolgend Müllerhof*)

und

(*nachfolgend Ferkel- oder Tierhalter*)

§ 1 Ferkelkauf

1. Der Ferkelhalter kauft mit diesem Vertrag vom Müllerhof nach gemeinsamer Besichtigung das mit der Ohrmarkennummer _____ gekennzeichnete Ferkel.
2. Das verkaufte Ferkel ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ca. 2 Monate alt und 30 kg schwer.

§ 2 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für das Ferkel beträgt **200,— EUR** und ist binnen 7 Tagen nach Abschluss dieses Vertrags auf nachfolgendes **Konto: DE80701633700000144814** zu überweisen.
2. Die Parteien sind einig, dass das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn das Ferkel nach der Aufzucht die Schlachtreife gemäß § 5 erreicht hat.
3. Das verkaufte Ferkel verbleibt zur Aufzucht auf dem Müllerhof. Eine Verbringung an einen anderen Ort ist nur mit Zustimmung des Müllerhof zulässig.

§ 3 Ferkelaufzucht

1. Der Müllerhof zieht für den Ferkelhalter das Ferkel nach den Regeln der guten fachlichen Praxis bis zur Schlachtreife (§ 5 Absatz 2) auf. Die Fütterung erfolgt auf Grundlage des frischen Weidegrases, das bedarfsgerecht ergänzt wird mit genfreien Getreide und Mineralstoffen aus der hofeigenen Futtermischanlage.
2. Gehalten wird das aufzuziehende Ferkel regelmäßig zusammen mit anderen Ferkeln auf einer Weide mit einem Unterstand, der mit Stroh eingestreut wird.
3. Sofern es aufgrund des Gesundheitszustands des Ferkels oder aufgrund der Witterung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen angebracht ist, kann das Ferkel vorübergehend auch in einen Stall verbracht werden.

§ 4 Aufzuchtentgelt

1. Für die Ferkelaufzucht erhält der Müllerhof ein Aufzuchtentgelt in Höhe von 8,— EUR je kg Schlachtgewicht (gemäß § 6 Abs. 4) abzüglich dem geleistetem Kaufpreis (gemäß § 2 Abs. 1).
2. Mit diesem Entgelt sind alle im Zusammenhang mit der Aufzucht stehenden Aufwendungen und Kosten (für Futter, Wasser, Einstreu, Tierärztkosten etc.) abgedeckt.
3. Das Aufzuchtentgelt ist zahlungsfällig bei der Übergabe des geschlachteten und zerlegten Schweines.

§ 5 Schlachtreife

1. Als schlachtreif gilt das Schwein, wenn es ein Lebendgewicht von 110 kg erreicht hat.
2. Der Müllerhof teilt die Schlachtreife dem Tierhalter in Textform mit.

§ 6 Schlachtung und Schlachtkosten

1. Bei Erreichung der Schlachtreife (Absatz 2) wird das Schwein per hofeigenem Anhänger vom Müllerhof zum Schlachthof gefahren und dort unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von einem beauftragten Schlachter geschlachtet und fachmännisch zerlegt.
2. Alle im Zusammenhang mit der Schlachtung und Zerlegung anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Müllerhof.
3. Sollte der Tierhalter im Hinblick auf die Zerlegung besondere Wünsche äußern, werden diese im Rahmen der Zumutbarkeit erfüllt; eventuell entstehende Mehrkosten sind aber dann vom Tierhalter zu tragen.
4. Im Hinblick auf die Feststellung des für das Aufzuchtentgelt maßgeblichen Schlachtgewichtes gilt § 2 Absatz 2 Nummer 3 der 1. FIGDV entsprechend.

§ 7 Fleischabholung

1. Nach der Schlachtung und Zerlegung teilt der Müllerhof dem Tierhalter den Abholtermin und das Aufzuchtentgelt in Textform mit.
2. Das Aufzuchtentgelt ist zum bzw. beim Abholtermin zahlungsfällig.

§ 8 Lebendabholung

1. Sollte der Tierhalter, nachdem ihm die Schlachtreife mitgeteilt wurde, von einer Schlachtung absehen wollen, hat er dies dem Müllerhof spätestens binnen 1 Tag nach der Mitteilung (§ 5 Abs. 2) in Textform kundzutun.
2. In diesem Fall hat der Tierhalter binnen weiterer 5 Tage ab Kundgabe das Schwein beim Müllerhof abzuholen bzw. abholen zu lassen.
Als Aufzuchtentgelt erhält der Müllerhof in diesem Fall einen Betrag in Höhe von 80 % von 8,— EUR = 6,40 EUR je kg Lebendgewicht, den das Schwein zum Zeitpunkt der Abholung aufweist. Dieser Betrag ist zahlungsfällig gegen Übergabe des Schweins.
3. Holt der Tierhalter das Schwein jedoch nicht binnen der obig bestimmten Frist ab, gilt § 6 Absatz 1.

§ 9 Verenden des Ferkels

1. Sollte das Ferkel während der Aufzucht infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die nicht vom Tierhalter verursacht sind, verenden, wird sich der Müllerhof bemühen, dem Tierhalter durch ein anderes im Hinblick auf Gewicht, Alter und Rasse gleichwertiges Ferkel Ersatz zu leisten.
2. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Tierhalter den geleisteten Kaufpreis rückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

§ 10 Sonstiges

1. Den nach dieser Vereinbarung bestimmten Entgelten ist jeweils die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
2. Der Tierhalter kann sein Ferkel grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Müllerhof jederzeit besuchen.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und dem Vertrag beizulegen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Egenhofen, den _____